

Ergebte Redaktion!

Ist wohlwollend freundlich an Ihre Legalität, in
 der ich Sie bitte, die beifolgende Benützung
 anzunehmen. Hier handelt es sich um eine
 literarische Benützung, sondern um eine
 persönliche Anfrage, und in solcher Ange-
 legenheit darf wohl jedes Mitglied der
 'Académie' die Tätigkeit der Autoren für
 sich sein, sofern es nicht in einem Konflikt
 verwickelt, wie ich in diesem Falle.

Respektvoll

K. E. Fraenkel

Académie, No.
 No. Juli 1882.



Großes Redaction!

Ihre Appellation kommt an Ihre Legalität,
in dem ich Sie ersuche, der nachstehenden
Benennung vollinhaltliche Aufklärung zu
gewähren.

Ihre Abend-Acte vom 19. Juli bringt
folgende Holz in der Signatur des Herrn
Emil Franzos niederte an die Bürgermei.
ster der Stadt, bei dem Konstante, als
er im Besitz der gezeichneten nicht in Dän.
aufgenommenen Originalen gezeichnet sei,
die sich in die handschriftlichen Originale des
Originals zum Zweck der Vergleichung
nehmen zu lassen. Der Herr wurde
von insolvent willig, als Herr Franzos
gut aufgefunden wurde, die im selben
Büchle beifolgende Manuskripte waren
für die meisten der Herrn nach den
betreffenden Originalen zur Vergleichung
vorhanden. Die Bibliothek des Herrn
wird für die Herrschaft der diplomati-
sche Antwort notwendig bewiesen,
daß sie mit Vorwissen der Manuskripte
in der gezeichneten nicht.



Diese Notiz ersucht einige Sprachgelehrte
 des Königsreichs und gibt in ihrem
 Sitzplatze einen Auffassung Raum, zu
 welcher ich die erteilt Verantwortung der
 ganz Berücksichtigung gegeben.

Mit der Gewandtheit nicht an dem
 Dienstvertrage und Offenheit bezeugt,
 ersucht ich für dieselbe vorzuführen und
 Versuchen Gütlichgutes zum Zweck der
 Veröffentlichung einige Originalien, die
 der Wdigung (siehe Originalien, die
 entsprechende Gegebenheiten), welche auf diesen
 Umständen beruhen und fallen. Da nun der
 Dienstes betrüblich an seiner Arbeit
 unablässig zu sein pflegt, und viele
 seine Gerichte in ungewissen Umständen
 stehen vor seiner Hand vorliegen,
 in der als die Wdigung mit
 nicht geringe, wie sich Variieren
 der in ungewissen Umständen befristeten
 irgendeiner Gerichte (wenigstens
 schriftliche) auf im Erlasse der Gerichte
 an befinden so werden ich mit
 in einem Schreiben an Herrn Argv.
 Director Wurst (wie es an den Herrn
 Bürgermeister, was ich allerdings
 und der Vollständigkeit wegen be-
 merken, es ist für die Sachlage immer
 relevant ist) und bei, diese Variante



einzusehen zu dürfen. Ich bedachte es bedauerlich,
 daß ich nicht die geforderten Nachforschungen
 schon wünschte, sondern eben nur, zum Zweck
 nicht möglichst correcten Abdrucks, diese
 solch wenigen Gerichte, und zwar unter
 Einfaltung jener Einverständigen, welche in
 solchen Fällen bei Benutzung jenes Originals
 von demselben befolgt werden müssen. Ich bot
 mir also an zur Stadt zu kommen und die
 in meinem Besitz befindlichen Manuskripte
 zu vorgutgeben, damit mir über die beabsichtigte
 genaue Darstellung von den Herrn Angeordneten
 die ~~Angewandtheit~~ und die Benutzung in der
 Bibliothek mit einem Ansehen werde. Sollten
 gleichzeitlich erwiesen ist abzufallen mit
 der Vollständigkeit wegen und weil meine
 gütliche Abtug des Herrn Richter
 das Recht zu zeigen (braucht) fruchtlos
 bei Herrn Richter, ob die Comitee bereits
 über ~~ob die Comitee bereits~~ über
 mit ~~Veröffentlichung~~ abwaigert werden
verbleibe in ihrem Besitz befindliches in
 gedruckter Reliquien von Gellert'schen
 Hand mir, nach einem gewissen Verlangen
 in Darstellung zu treten. Wie mir schon
 durch mich selbst, muß gesagt werden, wird
 gütliche Gründe abzugeben werden; wird
 aber mein Besten um das Original
 bedauert, so gab die Bibliothek-Comitee
 demselben in ihrer Sitzung vom 14. 8. M.



vollständig und in Muthenwerdiger
 Weise aufgegriffen. Ich würde, wenn
 beide gemäß, eingeladen, die näheren
 Details zum Zweck der Einigung
 der gewünschten Manöverzeit herein
 finden und würde mir gleichzeitig
 mitgetheilt, wenn ich meine Arbeit
 beizugehen sollte. Der freundliche Ein-
 lösung folgend, wenn ich mir hierzu
 nicht bei gewünschten Manöverzeit
 genau beizugehen und mit der Ver-
 gleichung der Offiziere.

Dies der wirkliche Sachverhalt.
 Es bezieht sich die Vernehmung der
 oberwähnten Hölz, der Vernehmung
 die der ich beizugehen. Gemäß
 so genügend, daß ich mich jetzt
 besonderen Vernehmung getrost
 und froh sein.

Georg-August von

Karl Emil Franzos

Reichenau, 20. Juli 1882.

